Satzung des Seraphisches Liebeswerk Katholischer Erziehungsverein e.V.



§ 1 Name, kirchlicher Bezug, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen Seraphisches Liebeswerk Katholischer Erziehungsverein e.V. Im Geschäftsverkehr führt er die Bezeichnung "Seraphisches Liebeswerk Koblenz e.V.".
- 2. Der Verein ist ein sonstiger kirchlicher Rechtsträger. Für ihn gilt die "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit letzte bekannte Fassung vom 16.09.2011, KA 2011 Nr. 502).
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Dazu zählt auch die gemeinnützige und mildtätige Förderung von Erziehung, Bildung und Pflege für insbesondere belastete und sozial ausgegrenzte Kinder, Jugendliche und ihre Familien.
- 3. Die Zwecke des Vereins sind
 - a. die Unterhaltung und Gründung von Einrichtungen und Diensten zur Erbringung von ambulanten, teilstationären und stationären Jugendhilfeleistungen;
 - b. die Aufnahme und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in bedarfsgerechten Hilfeformen entsprechend aktuellen fachlichen und professionellen Standards;
 - c. die wertegebundene Orientierungshilfe in Glaubens- und Lebensfragen im Einklang mit dem christlichen Menschenbild;
 - d. die Zur-Verfügung-Stellung von Zuwendungen, auch finanzieller Art, in besonderen Notlagen, die nicht durch staatliche oder andere Transferleistungen abgedeckt sind.
- 4. Der Verein kann alle unmittelbaren und mittelbaren Geschäfte tätigen, die der Verwirklichung und Förderung des Satzungszweckes dienlich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 2. Einrichtungen, die nicht Zweckbetriebe im Sinne des § 65 der Abgabenordnung sind, sollen nicht unterhalten werden.
- 3. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus fördernden Mitgliedern, stimmberechtigten Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2. Die Mitgliedschaft als f\u00f6rderndes Mitglied wird durch Beitrittserkl\u00e4rung gegen\u00fcber dem Vorstand erworben. Die Aufnahme darf nur beim Vorliegen eines wichtigen Grunds verweigert werden, den der Vorstand auf Verlangen anzugeben und zu erl\u00e4utern hat. Bei der Bewertung ist den Grunds\u00e4tzen und Regeln der Katholischen Kirche ein geb\u00fchrender Rang einzur\u00e4umen.
- 3. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 5 Fördernde Mitglieder

- Fördernde Mitglieder sind alle dem Verein beigetretenen Mitglieder, die die Zwecke und Interessen des Vereins unterstützen und den Vereinsbeitrag zahlen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Nichtbezahlen eines ganzen Jahresbeitrages trotz Mahnung oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber zu erklären und wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
- 2. Fördernde Mitglieder haben weder Sitz noch Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Stimmberechtigte Mitglieder

- Stimmberechtigte Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands, anderer stimmberechtigter Mitglieder oder von mindestens zehn f\u00f6rdernden Mitgliedern aus dem Kreis der f\u00f6rdernden Mitglieder mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gew\u00e4hlt. Die Berufung erfolgt durch den Pr\u00e4sidenten, der sie nur aus wichtigem Grund verweigern darf, den er dem Vorstand auf Verlangen darzulegen hat.
- 2. Die stimmberechtigten Mitglieder müssen volljährig und Angehörige einer christlichen Kirche sein sowie die Fähigkeit haben, öffentliche Ämter zu bekleiden.
- 3. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beträgt mindestens 10 und soll 15 nicht überschreiten.
- 4. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat Sitz und Stimme sowie das Recht auf Antragstellung in der Mitgliederversammlung.
- 5. Die stimmberechtigte Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 6. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

- 7. Auf begründeten Antrag des Vorstands kann ein stimmberechtigtes Mitglied nach Anhörung durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund in seiner Person oder in seinem auch privaten Verhalten vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins offensichtlich schädigt. Bei der Bewertung ist den Grundsätzen und Regeln der Katholischen Kirche ein gebührender Rang einzuräumen.
- 8. Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als stimmberechtigte Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 7 Ehrenmitglieder

- 1. Personen, die sich besondere Verdienste um die Förderung des Vereins, seiner Zwecke und Interessen erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vom Präsidenten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben weder Sitz noch Stimme bei irgendwelchen Beschlussfassungen.
- 2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 8 Organe des Vereins, Präsident

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Dem Präsidenten kommt eine besondere Rolle zu.

§ 9 Präsident

- 1. Präsident des Vereins ist entsprechend der geschichtlichen Entwicklung des Vereins und seiner Eingebundenheit in die Katholische Kirche der jeweilige Provinzial der Deutschen Provinz der Minderen Brüder Kapuziner, bei seinem Wegfall die nach den Regeln dieses Ordens diese Funktion wahrnehmende Person.
- 2. Der Präsident ernennt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter nach Anhörung der Mitgliederversammlung. Die Berufung und Abberufung der übrigen Mitglieder des Vorstandes bedarf seiner Zustimmung.
- 3. Der Präsident bestellt auf Vorschlag des Vorstands einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 4. Der Präsident hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Er kann in der Mitgliederversammlung Anträge stellen und hat dort Stimmrecht. Er kann beim Vorstand die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen. Verweigert der Vorstand dies, kann der Präsident die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 10 Kontaktbeauftragter

- 1. Ist der Vorsitzende des Vorstands kein Mitglied der Deutschen Provinz der Minderen Brüder Kapuziner, so kann der Präsident ein Mitglied der Deutschen Provinz der Minderen Brüder Kapuziner zum Kontaktbeauftragten bestellen.
- 2. Der Kontaktbeauftragte soll den "franziskanischen Geist" in der Arbeit des Vereins und seiner Einrichtungen bewahren und fördern. Dies gilt auch für die seelsorgerischen Belange des Vereins und seiner Einrichtungen.
- 3. Der Kontaktbeauftragte kann vom Präsidenten generell oder im Einzelnen bevollmächtigt werden, dessen Funktionen nach dieser Satzung auszuüben.
- 4. Der Kontaktbeauftragte ist berechtigt, an allen Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern und den Mitgliedern des Vorstands, die in der Mitgliederversammlung Stimmrecht haben. Sie regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand wahrgenommen werden.
- 2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
 - b) Anhörung vor der Bestellung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
 - c) Genehmigung des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses
 - d) Bestellung eines Jahresabschlussprüfers für die Dauer von jeweils 3 Jahren Entlastung des Vorstands
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige anstehende Tagesordnungspunkte
 - g) Auflösung des Vereins
- 3. Die Mitgliederversammlung erlässt für den Vorstand eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung und die Vertretungsmacht geregelt werden.
- 4. Die Mitgliederversammlung wird einberufen, so oft das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens jedoch ein Mal im Jahr. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens acht stimmberechtigte Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
- 5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich, per Email oder anderen Kommunikationsmitteln vom Vorsitzenden des Vorstands unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Die Frist wird ab dem dritten Tag nach der Absendung berechnet. Ausreichend ist die Versendung an die zuletzt vom stimmberechtigten Mitglied oder Vorstandsmitglied bekanntgegebene Adresse.
- 6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens acht stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind.
- 3. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann die Beschlussfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte in einer zweiten mit derselben Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung darf mit der ursprünglichen Einladung verbunden werden. Zwischen den beiden Versammlungen muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Ist die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung nicht mit der ursprünglichen verbunden, so beträgt die Einladungsfrist eine Woche. Es gilt § 10 Nr. 5.
- 4. Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden, sowie die Zustimmung des Präsidenten.
- 5. Abstimmungen und Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Ort und Zeit der Versammlung sowie die Anträge und das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden, und das von dem jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Zur Protokollführung kann sich der Vorstand einer dritten Person bedienen, die kein Mitglied der Mitgliederversammlung sein muss.
- 7. Anträge aus der Reihe der stimmberechtigten Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung anerkannt werden können.

§ 13 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern und zwar:
 - a) dem Vorsitzenden des Vorstands
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands
 - c) weiteren Mitgliedern
- 2. Die Aufgaben des Vorstands werden durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands unter seinen Mitgliedern verteilt. Die Mitgliederversammlung wird entsprechend unterrichtet.
- 3. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind Vorstand des Vereins im gesetzlichen Sinne (§ 26 BGB). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar einzeln bei Handlungen mit finanziellen Auswirkungen bis zu einem Gesamtbetrag von

- 50.000,00 €, darüber hinaus mit Zustimmung des Gesamt-Vorstands. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichende Regelungen beschließen.
- 4. Die Mitglieder des Vorstands müssen volljährig und Mitglied einer christlichen, vorzugsweise der Katholischen Kirche sein. Sie müssen die Befähigung zum Bekleiden öffentlicher Ämter haben. Im Hinblick auf den Zweck des Vereins haben die Bewerber um ein Vorstandsamt vor ihrer Wahl dem Präsidenten ein möglichst umfassendes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.
- 5. Die Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden von den stimmberechtigten Mitgliedern jeweils für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit endet auf keinen Fall vor der satzungsmäßigen Wahl eines neuen Vorstands.
- 6. Den Vorstandsmitgliedern kann auf Vorschlag des Präsidenten durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Vergütung für ihre Tätigkeit gewährt werden. Etwaige Auslagen können gegen Nachweis erstattet werden.
- 7. Die Zugehörigkeit zum Vorstand endet durch Abberufung aus wichtigem Grund durch den Präsidenten, durch Erlöschen der Mitgliedschaft, durch Ablauf der Amtszeit, Rücktritt oder durch Tod. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidenten zu erklären.
- 8. Endet die Zugehörigkeit zum Vorstand für den ersten Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, so kann der Präsident an seiner Stelle für die Zwischenzeit bis zur regulären Bestellung nach § 9 dieser Satzung eines der anderen Vorstandsmitglieder in diese Funktion bestellen.
- 9. Endet die Zugehörigkeit zum Vorstand so kann auf Vorschlag des Präsidenten eine Ergänzungswahl für die restliche Amtsperiode durch die Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

- Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen der Mitgliederversammlung nicht vorbehaltenen Fällen. Er führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und unter Beachtung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 2. Hat der Präsident einen oder mehrere Geschäftsführer bestellt, obliegt dem Vorstand die Ausgestaltung der vertraglichen Grundlagen zwischen dem Verein und den Mitgliedern der Geschäftsführung.
- 3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden, bzw. seines Stellvertreters und zwei weiteren Mitgliedern beschlussfähig.
- 4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlussfassung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Email oder anderen Kommunikationsmitteln auch im Umlaufverfahren erfolgen.
- 5. Beschlüsse sind schriftlich oder in gleichwertiger Form zu dokumentieren.

§ 15 Geschäftsführung

- 1. Die Bestellung von einem oder mehreren Geschäftsführern erfolgt durch den Präsidenten (§ 9 Abs. 3).
- 2. Der Geschäftsführung obliegt die operative Führung der Einrichtungen des Vereins in den Grenzen des § 2 der Satzung.
- 3. Der Vorstand erlässt eine diese Funktionsbereiche näher definierende Zuständigkeitsbeschreibung für die Geschäftsführung. Die Mitgliederversammlung wird entsprechend unterrichtet.
- 4. Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen volljährig und Mitglied einer christlichen, vorzugsweise der Katholischen Kirche sein. Sie müssen die Befähigung zum Bekleiden öffentlicher Ämter haben. Im Hinblick auf den Zweck des Vereins haben die Mitglieder der Geschäftsführung vor ihrer Einsetzung dem Präsidenten ein möglichst umfassendes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Sie müssen die berufliche Qualifikation als Heimleiter haben.
- 5. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung teil. Ihnen steht dabei ein Frage- und Initiativrecht zu. Bei der Beratung und Beschlussfassung über die Mitglieder der Geschäftsführung betreffende Fragen können sie durch Mehrheitsbeschluss von den Sitzungen ausgeschlossen werden.
- 6. Den Mitgliedern der Geschäftsführung kann eine Vergütung bezahlt werden.
- 7. Ein Geschäftsführer kann vom Präsidenten nach Anhörung des Vorstands aus wichtigem Grund abberufen und sofort von allen Aufgaben freigestellt werden.

§ 16 Jahresabschluss

Der Vorstand ist für die Durchführung und Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses verantwortlich. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe kann er sich der Hilfe von dritter Seite, auch von außerhalb des Vereins, bedienen.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins werden in der vom ihm herausgegebenen Zeitschrift "Seraphischer Kinderfreund" veröffentlicht.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ein eventuelles Auseinandersetzungsguthaben an die Deutsche Provinz der Minderen Brüder Kapuziner - Körperschaft des öffentlichen Rechts - zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung entsprechend dem ursprünglichen Satzungszweck, also der Förderung der Jugendhilfe, oder, falls dies nicht möglich ist, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird der Vorstand mit der Abwicklung und Auseinandersetzung beauftragt.

§ 19 Geschlechterneutralität

Soweit in dieser Satzung auf Personen Bezug genommen wird, kann es sich dabei gleichermaßen um männliche oder weibliche Personen handeln.